

**4174/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.01.2021 zu 4189/J (XXVII. GP)** bmafj.gv.at  
**Arbeit, Familie und Jugend**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bmafj.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.757.844

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4189/J-NR/2020

Wien, am 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere haben am 17.11.2020 unter der Nr. **4189/J** an meine Vorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kosten für Belohnungen und Leistungsprämien im BMAFJ** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass Sonderzahlungen im Sinne des § 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. des § 8a Vertragsbedienstetengesetz 1948 Entgeltbestandteile sind und deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden.

#### **Zur Frage 1**

- *Wie hoch sind die vorhandenen Mittel in Ihrem Ressort für Belohnungen und Leistungsprämien? (Bitte um detaillierte Aufgliederung für das Jahr 2020)*

Für 2020 wurden 300.000 Euro für Belohnungen und Leistungsprämien veranschlagt.

#### **Zu den Fragen 2, 3 und 5**

- *Inwiefern wurde dieses Budget ausgeschöpft? (Bitte prozentuell darstellen)*
- *Wie hoch waren die in Ihrem Ministerium ausgezahlten Belohnungen und Leistungsprämien in der jüngeren Vergangenheit? (Bitte um detaillierte Aufgliederung für das Jahr 2020)*

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Belohnungen, Prämien, Sonderzahlungen etc. im Jahr 2020?*

Seit der Gründung des Ressorts durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 bis zum 17. November 2020 wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend keine Belohnungen oder Leistungsprämien an Bedienstete der Zentralstelle ausbezahlt.

#### **Zur Frage 6**

- *Inwiefern kommt bzw. kam es in Ihrem Ressort gem. § 9 Abs. 1 lit. f PVG bei der Erstellung der Grundsätze über die Gewährung von Belohnungen zu einer Mitwirkung der Personalvertretung?*

Die Personalvertretung wurde proaktiv in die Erstellung der Grundsätze über die Gewährung von Belohnungen eingebunden. Im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. f PVG wurde die Richtlinie des Ressorts über die Gewährung von Belohnungen in mehreren Sitzungen mit den zuständigen Personalvertretungen erarbeitet.

#### **Zu den Fragen 4 und 7 bis 11**

- *Wegen welchen besonderen Leistungen, wurden die Belohnungen im Jahr 2020 gewährt? (Bitte um Aufgliederung nach Grund sowie nach Beamten und Vertragsbediensteten)*
- *Nach welchen Kriterien wird in Ihrem Ressort eine Belohnung vergeben?*
- *Wie gliedern sich Belohnungen bzw. Leistungsprämien hinsichtlich der verschiedenen Dienststellungen, Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen oder Dienstklassen? (Bitte nach Organisationseinheit aufgliedern)*
- *Gibt es hinsichtlich der gewährten Höhe bei Belohnungen bzw. Leistungsprämien signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Dienststellungen, Verwendungsgruppen, Entlohnungsgruppen oder Dienstklassen?*
  - *Falls ja, warum?*
- *Wie gliedern sich Belohnungen bzw. Leistungsprämien nach Ausbildungsgrad? (Bitte nach Organisationseinheit aufgliedern)*
- *Gibt es hinsichtlich der gewährten Höhe bei Belohnungen bzw. Leistungsprämien signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Ausbildungsgraden?*
  - *Falls ja, warum?*

Die Gewährung von Belohnungen an Bedienstete des Ressorts erfolgt gemäß § 19 Gehaltsgesetz 1956. Im Rahmen dieser Bestimmung sowie der ressortüblichen Vorgaben werden als Anerkennung für besondere Leistungen Belohnungen zuerkannt. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden entsprechend dieser Vorgaben Belohnungen,

insbesondere auch als Motivationsinstrument, grundsätzlich zuerkannt, da motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch für die Erreichung von Ressortzielen von großer Bedeutung sind. Die Beurteilung im Einzelfall obliegt dem jeweiligen Vorgesetzten.

Belohnungen und Prämien werden leistungsbezogen und somit unabhängig von der jeweiligen Einstufung zuerkannt. Wie bereits in der Beantwortung zu den Fragen 2, 3 und 5 ausgeführt, wurden bis zum Stichtag 17. November 2020 keine Belohnungen oder Leistungsprämien ausbezahlt.

### Zur Frage 12

- *Wird seitens Ihres Ministeriums eine Einschränkung und/oder Abschaffung von Belohnungen für Beamten und Vertragsbedienstete angedacht?*
  - *Falls ja, warum?*
  - *Falls ja, ab wann?*

Belohnungen stellen ein Instrument zur Honorierung besonderer Leistungen von Bediensteten dar und können diesen einen Anreiz bieten. Der finanzielle Aufwand muss nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG gedeckt sein. Für eine Abschaffung wird daher kein Anlass gesehen.

### Zur Frage 13

- *Inwiefern können Sie in Ihrem Ressort Gerechtigkeit bei Belohnungen und Leistungsprämien gewährleisten?*

Die Beurteilung der Zuerkennung im Einzelfall obliegt der jeweiligen Vorgesetzten bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten, wobei diese bzw. dieser jedenfalls zur Einhaltung der Bestimmungen der ressortinternen Richtlinie verpflichtet ist. So müssen die Vorgesetzten die Bediensteten vor der Belohnungsvergabe beispielsweise über die besonderen Leistungen, die zur Vergabe der Belohnungen führen, über das Ausmaß der Belohnung sowie allenfalls über die Gründe, warum keine Belohnung zuerkannt wurde, informieren.

Die Belohnungsbeurteilung hat in der Organisationseinheit aufgrund der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche zu erfolgen. Es dürfen nur überdurchschnittliche Leistungen belohnt werden. Die Beurteilung, ob eine überdurchschnittliche Leistungen vorliegt, muss aufgrund der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche und einer sachlichen und objektiven Basis erfolgen. Gemäß der ressortinternen Richtlinie ist die Vergabe der Belohnungen durch die unmittelbaren Vorgesetzten mit größtmöglicher Transparenz entweder schriftlich, im Rahmen eines Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräches oder einer Teambesprechung durchzuführen.

**Zu den Fragen 14 bis 17**

- *Gibt es hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien in Ihrem Ressort Beschwerden?*
  - *Wenn ja, von welchen Beschwerden haben Sie Kenntnis?*
  - *An welche Stellen gehen diese Beschwerden?*
  - *Wie gehen Sie mit solchen Beschwerden um?*
  - *Welche Konsequenzen hat Kritik eines Bediensteten hinsichtlich Belohnungen und Leistungsprämien?*
- *In wie vielen Verfahren im Zusammenhang mit Belohnungen und Leistungsprämien ist Ihr Ressort verhangen?*
- *Um welche Art von Verfahren handelt es sich?*
- *Vor welcher Instanz wird dieses Verfahren durchgeführt?*

Zum Stichtag 17. November 2020 sind im Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend keine Beschwerden hinsichtlich Belohnungen oder Leistungsprämien aktenkundig.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

